



AFS Flugschule GmbH
Herrn Karl-Heinz Paul
Fritzlärer Str. 12
34537 Bad Wildungen

Gmund, 22.01.2007 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Am Saalenweg – Am Weinberge", 34537 Mandern

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der AFS Flugschule GmbH vom 09.10.2006 die Erlaubnis „Am Saalenweg – Am Weinberge“ des DHV vom 12.09.2002 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Am Saalenweg – Am Weinberge“, 34537 Mandern vom 12.09.2002 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 9, 8/3 (Starts) und 15, 8/4 (Landungen), Gemarkung Mandern.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Landwirtschaftliche Zäune, welche Hindernisse während des Flugbetriebes darstellen, sind entsprechend zu entfernen bzw. umzulegen.
2. Mögliche Leeturbulenzen entlang des Waldstreifens an der Landefläche „Am Weinberge“ sind zu beachten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung ist gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Waldeck-Frankenberg einzuholen. Auflagen, die mit der Genehmigung erteilt werden, sind Bestandteil der Erlaubnis.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 30.09.1998 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Am Saalenweg – Am Weinberge“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Die Erlaubnis wurde am 12.09.2002 durch den DHV verlängert.

Mit Schreiben vom 09.10.2006 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldeck - Frankenberg am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 15.01.2007 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass vom Geländehalter zusätzlich eine Verlängerung der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung einzuholen ist.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb